

# Wahlhelfereinsatz

## Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon privat \*

Telefon dienstlich\*

Telefon mobil \*

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

\* Bitte geben Sie vorrangig die Telefonnummern an, unter denen Sie vor der Wahl tagsüber und am Wahltag erreichbar sind.

Ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.

Ja, als

Ich bin bei der Stadtverwaltung Erfurt/Freistaat Thüringen beschäftigt und arbeite in folgender Struktureinheit:

**Gilt nur für Beschäftigte der Stadtverwaltung Erfurt:** Gemäß Paragraf 3 (2) b) der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Oktober 2020 (Auszug siehe Rückseite) beantrage ich hiermit eine **Wahlhelferentschädigung als Bürger** gemäß Paragraf 3 (2) a) dieser Satzung. **Damit entfällt für mich der Freizeitausgleich.**

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Bundestagswahl am **23. Februar 2025.**

Ihren nachstehenden Wünschen zum Einsatzwahllokal wird so weit wie möglich entsprochen. Ich möchte

in meiner Wohnungsnähe eingesetzt werden.

in folgendem Wahllokal eingesetzt werden:

gemeinsam mit folgender Person eingesetzt werden:

in folgender Funktion eingesetzt werden:

**Widerspruchsbelehrung:** Gegen die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für **zukünftige Bundestagswahlen** besteht ein Widerspruchsrecht gemäß Paragraf 9 Absatz 4 Bundeswahlgesetz. Der Widerspruch ist schriftlich bei den Mitarbeitern des Wahlhelfereinsatzes unter der Anschrift einzulegen.

Unterschrift

Datum

## Unsere Kontaktangaben:

Sie erreichen uns:                    Telefon: 0361-655-1985

Hausanschrift:                         Stadtverwaltung Erfurt  
  Wahlhelfereinsatz  
  Fischmarkt 11  
  99084 Erfurt

Stadtbahn:                             Linien: 2, 3, 6

Haltestelle:                            Fischmarkt

Postanschrift:                         Stadtverwaltung Erfurt  
  Wahlhelfergewinnung  
  99111 Erfurt

E-Mail:                                 [wahlhelfer@erfurt.de](mailto:wahlhelfer@erfurt.de)

# Merkblatt zum Datenschutz für die Wahlhelfergewinnung

Informationspflicht nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung bei der Direkterhebung von personenbezogenen Daten

## 1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO)

**Verantwortlicher:** Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:**

**Amt:** Amt für Datenverarbeitung, Abt. Statistik und Wahlen

**Kontakt:**

**Telefon** 0361 655-1490  
**Fax** 0361 655-6680  
**E-Mail** wahlbehoerde@erfurt.de

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO)

**Postanschrift:**

Datenschutzbeauftragter  
Bereich Oberbürgermeister  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Kontakt:**

**Telefon** 0361 655-1016  
**Fax** 0361 655-1009  
**E-Mail** datenschutzbeauftragter@erfurt.de

## 3. Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO - Direkterhebung beim Betroffenen

### 1. Zweck der Datenverarbeitung

Der Zweck der personenbezogenen Datenerhebung richtet sich nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) und dient der Besetzung der Wahlvorstände. Nach den spezialgesetzlichen Regelungen sind die Gemeinden mit der Durchführung von Wahlen betraut. Die Gemeinden haben im Zuge der Wahlvorbereitung das Gemeindegebiet in Wahlbezirke zu gliedern. In jedem Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu berufen. Weiterhin sind für die Auszählung der Briefwahlunterlagen Briefwahlvorstände zu bilden. Für jeden Wahlvorstand sind ein Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher, ein Schriftführer und stellv. Schriftführer sowie weitere Beisitzer zu berufen. Die Bundes-, Landes-, und Gemeindebehörden sind verpflichtet, zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand zu berufen.

### 2. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BWG.

### 3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern und die Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Mitarbeiter des Wahlhelfereinsatzes verarbeitet. Diese sind datenschutzrechtlich gesondert belehrt und verpflichtet. Im Zuge der Berufung der Wahlvorstandsmitglieder werden die Namen und Telefonnummern an den Wahlvorsteher weitergegeben. Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (1.009) werden die Namen an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Erfurt weitergegeben. Kenntnis der Namen und Vornamen einzelner oder aller Wahlhelfer eines Wahl- bzw. Stimmbezirkes erhalten zum Zwecke der Ausgabe und Rücknahme der Wahlunterlagen, der Prüfung der Wahl Niederschriften und als Kontaktperson am Wahltag im Wahllokal der Wahlleiter, die mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeiter und Hilfskräfte des Wahlleiters, die Ansprechpartner in den Wahllokalobjekten sowie die Polizeidirektion Erfurt. Nach der Wahl werden die Namen der als Wahlhelfer eingesetzten Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt zum Zweck der Freizeitgewährung an deren Vorgesetzte übermittelt.

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an sonstige Dritte, Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt.

### 4. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 9 Abs. 4 BWG für künftige Bundestagswahlen bis zum Ende der Wahlperiode gespeichert, sofern der Speicherung nicht schriftlich widersprochen wurde.

### 5. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat die Rechte auf Berichtigung und Vervollständigung gemäß Art. 16 DSGVO sowie das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO.

Die betroffene Person hat gemäß Art. 21 DSGVO das Recht gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

### 6. Recht auf Einwilligung Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO und gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO

Zur Sicherstellung der Durchführung von Wahlen sind die Gemeinden verpflichtet, die zu ihrem Gemeindegebiet gehörenden Wahlvorstände mit Wahlhelfern zu besetzen. Bei der Ausübung der Wahlhelfertätigkeit handelt es sich um ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist. Es darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 11 BWG, § 9 BWO). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Wahlhelfer ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich. Dazu gehören unter anderem die Prüfung des Wahlrechts, die Zusendung des Berufungsschreibens, die Einladung zu Schulungsveranstaltungen und die Zahlung der Wahlhelferentschädigung.

### 7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).

### 8. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DSGVO

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO.

# Auszug aus der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Oktober 2020

(Beschlussnummer 1609/20, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 20.11.2020)

## § 3 Entschädigung

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 15,00 Euro, gezahlt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von

a) **Bürgerinnen/Bürger**

- 50,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

b) **Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt**

- 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

c) **Zuschläge für die Wahrnehmung von Funktionen**

- 30,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers

- 15,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers

- 20,00 EUR für die Tätigkeit des Schriftführers

- 10,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Schriftführers

- 10,00 EUR für das Abholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden

- 10,00 EUR für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt

d) **Zuschläge bei verbundenen Wahlen**

Mitglieder der Urnen- und Briefwahlvorstände erhalten bei verbundenen Wahlen einen Zuschlag für jede weitere auszuzählende Wahl. Die Bestimmung der weiteren auszuzählenden Wahlen richtet sich nach den jeweils anzuwendenden wahlrechtlichen Vorgaben (z.B. § 53 Absatz 5 i.V.m. § 37 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlordnung, § 86 Abs. 2 Thüringer Landeswahlordnung). Für die erste auszuzählende Wahl wird kein Zuschlag gewährt, die Entschädigung ist über § 3 Abs. 2 a) und b) abgegolten. Für die weiteren auszuzählenden Wahlen werden folgende Zuschläge gewährt:

weitere Wahl	Für Bürger gem. § 2 a)	Für Bedienstete gem. § 2 b)
Bundestagswahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Landtagswahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Bürgermeisterwahlen	20,00 EUR	10,00 EUR
Stichwahl Bürgermeister	20,00 EUR	10,00 EUR
Stadtratsmitgliederwahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Ortsteilratsmitgliederwahl	10,00 EUR	5,00 EUR
Volks-/Bürgerentscheide	10,00 EUR	5,00 EUR

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, erhalten für Ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von:

a) **Bürgerinnen/Bürger**

- 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

b) **Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt**

- 15,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

- 5,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (3) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

(4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.

(5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür 3 Stunden Freizeitausgleich und eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.